

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg**

Der Landtag hat am 29. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### **Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderungsgesetz – LSZG)**

##### § 1

##### *Geltungsbereich und Berechtigte*

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG); § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)).

(2) Sonderzahlungen erhalten nach diesem Gesetz:

1. Beamte und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
2. Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
4. Empfänger von Entpflichtetenbezügen des Landes,
5. Dienstanfänger nach § 21 des Landesbeamtengesetzes,
6. Empfänger laufender Versorgungsbezüge und deren Hinterbliebene aus dem in den Nummern 1 bis 4 genannten Personenkreis mit Ausnahme
  - der Ehrenbeamten,
  - der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenrweis oder Disziplinaentscheidung,

– der Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

##### § 2

##### *Zusammensetzung der Sonderzahlungen*

(1) Die Sonderzahlungen bestehen aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Bei Versorgungsempfängern ist der Grundbetrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ruhegehaltfähig. Für die nicht ruhegehaltfähigen Teile des Familienzuschlags erhalten Versorgungsempfänger einen Grundbetrag sowie für Kinder einen Sonderbetrag.

##### § 3

##### *Zahlungsweise*

Die Sonderzahlungen werden monatlich im Voraus zusammen mit den Bezügen gezahlt.

##### § 4

##### *Anspruchsvoraussetzung für Sonderzahlungen*

(1) Sonderzahlungen stehen für die Monate zu, in denen ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlungen nicht, solange ihnen Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszu zahlen sind.

## § 5

*Grundbetrag*

(1) Der Grundbetrag bemisst sich nach den Bezügen, die dem Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung C,
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W oder nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei Empfängern von Dienstbezügen der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,
4. bei Empfängern von Amtsbezügen das Amtsgehalt,
5. bei Empfängern von Entpflichtetenbezügen die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Entpflichtetenbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags,
6. bei Ehrenbeamten die monatliche Aufwandsentschädigung,
7. bei Dienstanfängern die Unterhaltsbeihilfe,
8. der Familienzuschlag, bei Versorgungsempfängern der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Als Grundbetrag werden 5,33 Prozent der Bezüge nach den Nummern 1 bis 7 zuzüglich 7,19 Prozent des Bezugs nach Nummer 8 gewährt.

(3) Der Grundbetrag ist insoweit ruhegehaltfähig, als er sich nach ruhegehaltfähigen Bezügen bemisst.

## § 6

*Sonderbetrag für Kinder*

Der Berechtigte erhält für jedes Kind, für das ihm für den jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, einen

Sonderbetrag in Höhe von 2,13 Euro. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Waise, sofern ihr der Familienzuschlag für sich selbst zusteht.

## § 7

*Beamte an Hochschulen*

Veränderungen beim Besoldungsdurchschnitt für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (§ 34 BBesG) auf Grund dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen.

## § 8

*Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2004 vorhandene Versorgungsempfänger*

Den am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängern wird über den nach § 5 Abs. 2 und § 6 bestehenden Anspruch hinaus ein Betrag als Sonderzahlung gewährt, der sich errechnet, wenn entsprechend § 5 ein nach den jeweiligen ruhegehaltfähigen Bezügen bemessener Grundbetrag wie ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes behandelt wird.

## Artikel 2

**Änderung des Ministergesetzes**

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „bis zur Stufe 1“ die Worte „sowie der Grundbetrag nach § 5 des Landessonderzahlungsgesetzes“ eingefügt.

## Artikel 3

**Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003**

Berechtigte im Sinne von § 1 Abs. 2 des Landessonderzahlungsgesetzes erhalten für das Jahr 2003 eine jährliche Sonderzahlung, auf die das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und § 2 des bisherigen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533), entsprechend Anwendung finden. An die Stelle des Bemessungsfaktors nach § 13 des in Satz 1 genannten Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung tritt für die Sonderzahlung ein Bemessungsfaktor von 57,5 Prozent; abweichend hiervon beträgt der Bemessungsfaktor 86,31 Prozent, soweit ein Familienzuschlag Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist.

#### Artikel 4

##### **Änderung der Urlaubsverordnung**

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Februar 2002 (GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

§ 14 a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

#### Artikel 5

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 3, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Ebenfalls am Tage nach der Verkündung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533),
2. das Landesurlaubsgeldgesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73).